

Auf Grundlage des § 9 Absatz 1 Nr. 15 der Satzung der Handwerkskammer Rheinhessen i.V.m. § 106 Absatz 1 Nr. 6 HWO hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Rheinhessen folgende Änderungssatzung zur am 29. November 2004 beschlossenen Finanzordnung beschlossen:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf Basis einer nachhaltigen Finanzplanung zu beachten. Es ist ausschließlich die Bildung von zweckgebundenen Rücklagen zulässig.
- (2) Der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluss sind auszugleichen. Sie sind ausgeglichen wenn,
 - a. im Erfolgsplan und der Erfolgsrechnung (Gewinn- und Verlust-Rechnung) Aufwendungen und Erträge ausgeglichen sind bzw. durch Bildung und Auflösung von Rücklagen ausgeglichen werden,
 - b. im Finanzplan und der Finanzrechnung ein Kassenüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit vorliegt und dieser ausreicht, Investitionen ohne Kredite finanzieren zu können.
 - c. Sind Finanzplan oder Finanzrechnung nicht ausgeglichen, können Kredite bis zur Höhe der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen (abzüglich Investitionszuschüsse) herangezogen werden. Ansonsten erfolgt ein Ausgleich durch Rücklagen
- (3) Ein positives Jahresergebnis ist den Rücklagen zuzuführen oder bei dem Wirtschaftsplan, der dem nächsten festgestellten Jahresabschluss folgt, zu berücksichtigen
- (4) Es ist in angemessenem Umfang Eigenkapital zu bilden.
 - a. Das Eigenkapital gliedert sich in die Nettoposition (modifiziertes Eröffnungskapital) und die Rücklagen.
 - b. Die Nettoposition ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Vermögen und den Schulden zum stichtag der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006. Sie dient der langfristigen Finanzierung des Netto-Anlagevermögens aus Eigenmitteln und kann an die Höhe des Netto-Anlagevermögens¹ angepasst werden.
- (5) Es sollen zweckgebundene Rücklagen für bestimmte künftige Maßnahmen oder Vorhaben gebildet werden. Hinsichtlich der Zuführung und Verwendung von Rücklagen wird eine Rücklagenordnung erlassen.

¹ Nettovermögen = betriebsnotwendiges Anlagevermögen abzüglich Sonderposten für Investitionen (Zuschüsse)